

SCHUTZ VON LANDSCHAFT UND TIEREN



SCHUTZ DES LEBENSRAUMES

Zum Schutz des Lebensraumes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Röhrichte oder die Bodendecke dürfen nicht abgebrannt werden.
- In der Zeit vom 15. März bis 30. September dürfen außerhalb bebauter Bereiche Hecken nicht geschnitten und Röhrichte nicht abgemäht werden.
- Auf Alpflächen dürfen keine Herbizide verwendet werden, ausgenommen zur Einzelpflanzenbekämpfung.
- Beim Düngen im Nahbereich von Gewässern und ihrer natürlichen Ufervegetation, Mooren, Streu- und Magerwiesen, Hecken, Waldrändern und Lesesteinmauern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, sodass diese nicht beeinträchtigt werden.
- Jeder ist verpflichtet, sich naturverträglich zu verhalten.
- Das Wegwerfen von Abfällen in der Landschaft ist verboten.

SCHUTZ VON TIERN

Alle frei lebenden Tiere dürfen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden. Ihre Brutstätten und Nester dürfen nicht entfernt oder zerstört werden.



Naturwacht, Waldaufseher, Jagdschutzorgane, Fischereiaufseher und Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaften kontrollieren die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie beraten und klären auf, müssen Übertretungen aber anzeigen.

Die gesetzlichen Vorschriften finden Sie auch im Internet unter www.vorarlberg.at/umwelt bzw erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung.



**NATURSCHUTZ
VORARLBERG**

IMPRESSION

Herausgeber Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz

Redaktion Thomas Rainer, Abteilung Umweltschutz

Fotos Othmar Danesch, Markus Grabher, Max Granitz, Timo Kopf, Ingrid Loacker, Alexander Mrkvicka, Walter Niederer, Rochus Schertler, Anton Schneider, Günther Stadler, Thomas Rainer, Guido Reiter, Manfred Waldinger, Archive Inatura und Stadt Bregenz

Catarina Tost www.nordlicht.cc

Vorarlberger Verlagsanstalt AG, Dornbirn

Grafik

Druck

**Respektiere
deine Grenzen**



 **Vorarlberg**
unser Land



SCHUTZ DER SÄUGETIERE

Alle Arten von frei lebenden Säugetieren sind geschützt, mit Ausnahme der Schermaus, der Hausmaus, der Feldmaus und der Ratte. Wild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen bejagt werden.

SCHUTZ DER VÖGEL

Alle Arten von frei lebenden Vögeln sind geschützt. Einige Vogelarten sind nach jagdrechtlichen Bestimmungen jagdbar.



SCHUTZ ANDERER TIERE

Geschützt sind:

- alle Reptilien und Amphibien
- von den Fischen der Bitterling, die Koppe, der Steinbeisser und der Strömer
- von den Krebsen der Steinkrebs und der Dohlenkrebs
- von den Insekten die Schmetterlinge, die Hornisse, die Hummeln, die hügelbauenden Waldameisen, die Libellen, der Schmetterlingshaft, der Bienenwolf sowie die Käfer mit Ausnahme der Haus- und Vorratsschädlinge
- von den Weichtieren die Weinbergschnecke, die Schmale Windelschnecke, die Flussmuschel, die Malermuschel, die Gemeine Teichmuschel und die Große Teichmuschel

GESCHÜTZTE PFLANZEN



Akeleien | alle Arten



Alpen-Mannstreu



Eibe



Schneerose



Hoher Rittersporn



Lungenenzian



Schlangenwurz



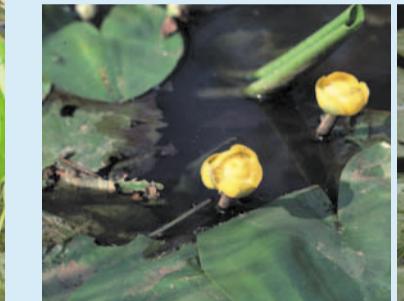
Alpenscharte



Alpenveilchen



Kies-Steinbrech



Teichrose



Seerose



Alpen-Waldrebe



Igelkolben | alle Arten



Pfeilkraut



Pimpernuss



Seidelbast | Blüte

Seidelbast | Frucht



Bärwurz



Blauweide



Fleischers Weidenröschen



Gewöhnlicher Wassernabel



Sonnentau | alle Arten



Edelweiß



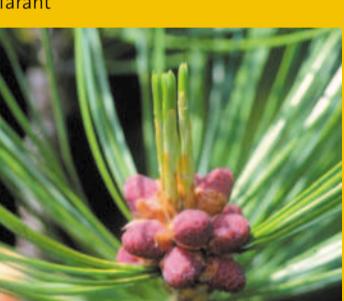
Gnadenkraut



Hirschzunge



Rohrkolben | alle Arten



Schwertlilien | alle Arten

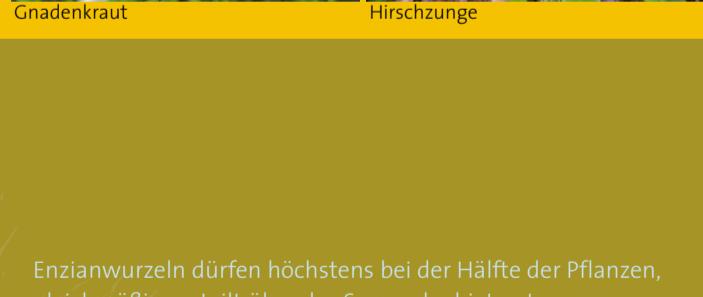
Pracht-Steinbrech

Zirbelkiefer

Zirbelkiefer



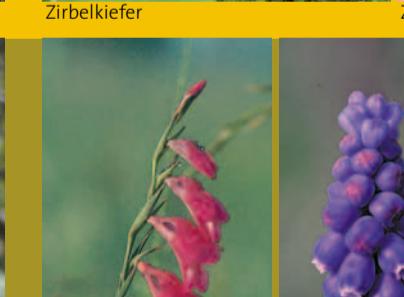
Bodensee-Vergissmeinnicht



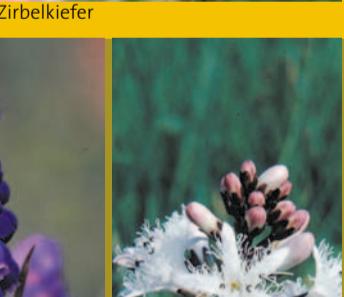
Hummelragwurz



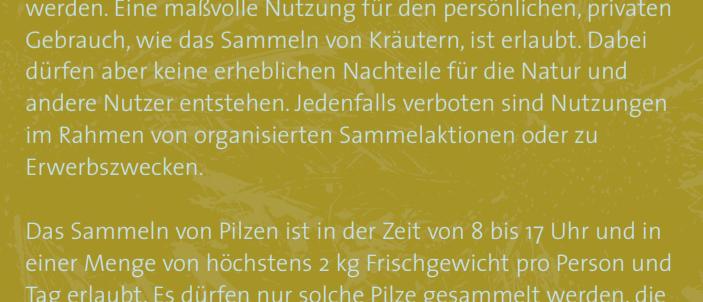
Manns-Knabenkraut



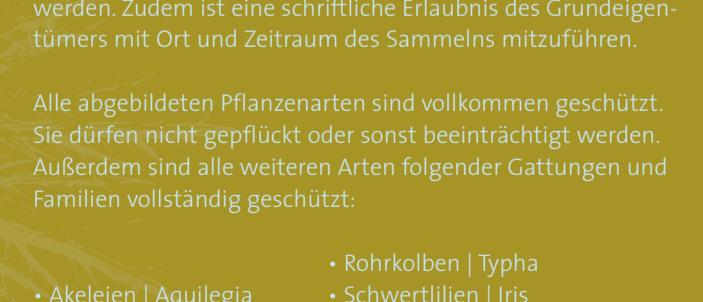
Frauenstiefmutter



Sumpfgladiole | Siegwurz



Das Sammeln von Pilzen ist in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und in einer Menge von höchstens 2 kg Frischgewicht pro Person und Tag erlaubt. Es dürfen nur solche Pilze gesammelt werden, die vom Sammler vorher als essbar erkannt werden.



Enzianwurzeln dürfen höchstens bei der Hälfte der Pflanzen, gleichmäßig verteilt über das Sammelgebiet entnommen werden. Zudem ist eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers mit Ort und Zeitraum des Sammelns mitzuführen.

Alle abgebildeten Pflanzenarten sind vollkommen geschützt. Sie dürfen nicht gepflückt oder sonst beeinträchtigt werden. Außerdem sind alle weiteren Arten folgender Gattungen und Familien vollständig geschützt:

- Akeleien | Aquilegia
- Igelkolben | Sparganium
- Orchideen | Orchidaceae
- Rohrkolben | Typha
- Schwertlilien | Iris
- Sonnentau | Drosera
- Traubenhazelnut | Muscari



Fieberklee



Fieberklee



Fieberklee